

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0105/2019/IV

Datum:
11.07.2019

Federführung:
Dezernat IV, Landschafts- und Forstamt

Beteiligung:
Dezernat IV, Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie

Betreff:

**Konzeption zur Landschaftspflege im
Übergangsbereich zu Waldrändern**

Informationsvorlage

Beratungsfolge:

| Gremium: | Sitzungstermin: | Behandlung: | Kenntnis genommen: | Handzeichen: |
|-------------------------------|-----------------|-------------|--------------------------|--------------|
| Bezirksbeirat Ziegelhausen | 17.07.2019 | Ö | () ja () nein () ohne | |
| Bau- und Umweltausschuss | 17.09.2019 | Ö | () ja () nein () ohne | |
| Gemeinderat | 17.10.2019 | Ö | () ja () nein () ohne | |

Zusammenfassung der Information:

Der Bezirksbeirat Ziegelhausen, der Bau- und Umweltausschuss sowie der Gemeinderat nehmen die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

| Bezeichnung: | Betrag: |
|---------------------------------------|---------------|
| Ausgaben / Gesamtkosten: | |
| Pflegemaßnahmen 2019/2020 (geschätzt) | 50.000,00 EUR |
| | |
| Einnahmen: | |
| Keine | |
| | |
| Finanzierung: | |
| Ansatz im Ergebnishaushalt | 50.000,00 EUR |
| | |

Zusammenfassung der Begründung:

Der Landschaftsbereich zwischen Wohnbebauung und Wald bedarf einer besonderen Aufmerksamkeit. Durch die Aufgabe der bisherigen Nutzung droht diesem Bereich Verwilderung und langsame, aber stetige Verwaldung in Folge natürlicher Sukzession, einhergehend mit der Ausbreitung von Waldtieren wie Schwarzwild.

Die Stadt Heidelberg hat viele verschiedene Angebote, wie die Förderung im Rahmen des Projektes „Erhaltung der Kulturlandschaft“, die Teilnahme an der ILEK-Grundstücksbörse sowie die Vermittlung von Fördermitteln nach der Landschaftspflegeleitlinie (LPR), um die Offenhaltung der Kulturlandschaft zu fördern. Diese Bausteine können jedoch nur Wirkung entfalten, wenn die Grundstücksbesitzenden zur Zusammenarbeit bereit sind, und eine geeignete Nutzung für die privaten Flächen gefunden wird.

Aktuell zeichnet sich in 2019 eine vollständige Verausgabung der Mittel ab.

Es ist zu prüfen, ob der bisherige Umfang für das Projekt „Erhaltung der Kulturlandschaft“ neu definiert und anders ausgestattet werden muss.

Begründung:

Hintergrundinformationen

Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes Baden-Württemberg (LWaldG) ist jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche. Ausgenommen sind in der Flur oder im bebauten Gebiet gelegene kleinere Flächen, die mit einzelnen Baumgruppen, Baumreihen oder mit Hecken bestockt sind sowie zum Wohnbereich gehörende Parkanlagen. Diese gelten nicht als Wald im Sinne des Gesetzes.

Waldränder sind überwiegend natürliche oder naturnahe Übergangsbereiche zwischen Wald und offener Landschaft. Als strukturreiche Waldränder werden diese Übergangsbereiche erfasst, wenn sie ineinander übergehende, stufig aufgebaute Zonen aus Waldsaum, Waldmantel und Waldbestand aufweisen und überwiegend mit standortheimischen Bäumen und Sträuchern bestockt sind. Bei der Waldbewirtschaftung wird Waldrändern vor allem auf Grund deren hohen ökologischen aber auch auf Grund der ästhetischen Bedeutung besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Unter Sukzession versteht man eine zeitliche Abfolge verschiedener Pflanzengesellschaften an einem bestimmten Standort. Die Sukzession führt von einem systemveränderten Ausgangsstadium über verschiedene Zwischenstadien zu einer sogenannten Klimax-Gesellschaft. In Mitteleuropa ist dies in der Regel eine mehr oder weniger durch äußere Rahmenbedingungen beeinflusste, standortstypische Waldgesellschaft, häufig der Buchenwald. Landläufig werden Flächen, welche früher genutzt und im Anschluss sich selbst überlassen wurden, als Sukzessionsflächen bezeichnet. Die Sukzession führt häufig zu einer Verbuschung, wobei diese Verbuschung lediglich ein Zwischenstadium auf dem Weg zur Bildung einer Waldgesellschaft darstellt. Für hier typische, lange andauernde und bezüglich einer Wiedernutzung problematische Sukzessionsstadien sind auch Brombeergestrüppe und Adlerfarnbestände.

Zusammenfassend handelt es sich bei nicht mehr genutzten Flächen zwischen dem Siedlungsraum und dem Wald also nicht um Waldrand, welcher erhalten und gepflegt werden müsste, sondern um Verbuschungs-Bereiche, welche im Wege der natürlichen Sukzession langfristig zu Wald werden würden.

Eigentumsverhältnisse

Im Folgenden sollen die Eigentumsverhältnisse und die damit einhergehenden rechtlichen Handlungsspielräume beleuchtet, mögliche Handlungsperspektiven aufgezeigt sowie auf bereits laufende Projekte hingewiesen werden.

Städtische Flächen

Die organisatorische Flächenzuständigkeit und somit der direkte Flächeneinfluss der Abteilung Forst endet an der Waldgrenze, wobei zu beachten ist, dass es sich bei den Wäldern rund um Ziegelhausen in erster Linie um Staatswald (also um Flächen im Eigentum des Landes Baden-Württemberg) handelt und nur zu einem geringeren Teil Stadtwald betroffen ist. Beim Stadtwald handelt es sich in erster Linie um Waldflächen im Bereich „Köpfel“.

Die Flächenzuständigkeit für städtische Flächen außerhalb des Waldes liegt bei verschiedenen Ämtern, insbesondere beim Amt für Liegenschaften und Konversion und dem Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie.

Straßen und Wege fallen entsprechend der jeweiligen Zweckbestimmung und dem Ausbauzustand in die Zuständigkeit des Tiefbauamtes und des Landschafts- und Forstamtes (Regiebetrieb Gartenbau), wobei Straßen und Wege nur soweit Einfluss auf die Thematik haben, als sie die betroffenen Grundstücke erschließen und eine Bewirtschaftung erst ermöglichen (Anlage 01: Stadtwald Ziegelhausen).

Staatliche Flächen

Staatliche Flächen außerhalb des Waldes existieren nur vereinzelt. Grundsätzlich konzentrieren sich die Staatsflächen auf den Wald im Stadtteil Ziegelhausen. Nach der Forstreform 2020 wird die Stadt Heidelberg keinen Einfluss mehr auf Staatswaldflächen in Ziegelhausen haben. Ansprechpartner wird die zu gründende Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg (AöR-ForstBW) sein. In wie weit die AöR-ForstBW die Bejagung außerhalb der Staatswaldflächen in Ziegelhausen noch übernehmen wird, kann heute noch nicht abgeschätzt werden. Aktuell erfolgt die Bejagung auf Grundlage einer unentgeltlichen Anpachtung von genossenschaftlichen Jagdflächen. Hierfür hatte sich das Landschafts- und Forstamt stark gemacht. Mit steigender Anspruchshaltung in Bezug auf Schäden durch Schwarzwild ist zu erwarten, dass die AöR-ForstBW zunehmend Abstand von einer Bejagung und schlussendlich der Jagdanpachtung nehmen wird (Anlage 02: Staatswaldflächen).

Private Flächen

Private Flächen außerhalb und in Randlage zum Wald gibt es viele. Diese reichen vom Hausgarten über Streuobstwiesen und Weiden bis hin zu Sonderstandorten mit hohem Biotopwert. Der Pflegezustand ist ausgesprochen inhomogen, was zu einer äußerst unbefriedigenden Lage führt. Ausgerechnet diejenigen Grundbesitzenden, welche ihre Flächen pflegen, werden zunehmend Opfer von Schäden durch Schwarzwild, während diejenigen die ihre Flächen verwahrlosen lassen und einer ordnungsgemäßen Pflege nicht nachkommen, dem Schwarzwild Einstandsmöglichkeiten und Futterquellen bieten.

In Hinblick auf Schäden wurde bei zahlreichen Ortsterminen festgestellt, dass insbesondere Hausgärten nicht ausreichend gegen Schwarzwild geschützt sind. Der mangelnde Schutz der Flächen reicht von fehlenden, löchrigen bis hin zu absolut ungeeigneten Zäunen. Leider mangelt es seitens der Bürger und Bürgerinnen häufig an dem Verständnis dafür, dass man in Hinblick auf Sicherung des eigenen Grundstücks auch in einer Mitverantwortung steht. Jagdrechtlich besteht kein Anspruch auf Schadenersatz für Schäden am und im Hausgarten.

Die Möglichkeit auf private Flächen Einfluss zu nehmen, ist sehr eingeschränkt. Neben einer entsprechenden Beratung bleibt nur die Möglichkeit, Angebote zu schaffen, welche eine künftige Pflege sicherstellen. Zwangsmaßnahmen zur Durchsetzung einer Pflegeverpflichtung sind rechtlich dagegen nicht durchsetzbar.

Möglichkeiten und Projekte

Von Seiten der Stadt Heidelberg wird in ILEK (Integriertes ländliches Entwicklungskonzept) und einem Landschaftserhaltungsverband kein Mittel gesehen, um den individuellen Gegebenheiten Heidelbergs schnell und zielführend Rechnung tragen zu können.

Projekte

1. Förderung von Naturschutz und Landschaftspflege über die Landschaftspflegerichtlinie (LPR) und die Naturparkrichtlinie

Beim Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie / untere Naturschutzbehörde können Privatpersonen, Vereine, Verbände, Landwirte et cetera. Anträge zur Förderung von Maßnahmen zur Landschaftspflege und Biotopentwicklung nach der Landschaftspflegerichtlinie stellen. Der Fördersatz in der Regel zwischen 70 und 100%. Leider besteht im fraglichen Bereich ein Mangel an geeigneten Tierhaltern und Tierhalterinnen zur Beweidung schwieriger Flächen, zum Beispiel mit Schafen und Ziegen. Naturschutzfachlich besonders wertvolle Flächen werden direkt im Auftrag des Amtes für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie / untere Naturschutzbehörde gepflegt beziehungsweise offengehalten (unter anderem in Peterstal und Handschuhsheim). Auch die Stadt lässt sich Maßnahmen über die LPR fördern.

2. Teilnahme an der ILEK-Grundstücksbörse „Blühende Badische Bergstraße“

Seit Frühjahr 2018 ist die Stadt Heidelberg an der Grundstücksbörse des ILEK-Projekts „Blühende Badische Bergstraße“ beteiligt (Abwicklung über ein beauftragtes Fachbüro). Durch dieses Internet-Angebot werden Verpachtung und Veräußerung von Grundstücken wie zum Beispiel Streuobstwiesen unterstützt, um Menschen den Zugang zu Grundstücken zu ermöglichen, die Interesse an einer landschaftsangepassten Nutzung und Pflege haben.

3. Projekt „Kulturlandschaft Ziegelhausen“

Eine Arbeitsgruppe zur Erhaltung der Kulturlandschaft in Ziegelhausen und Peterstal unter Teilnahme von Bürgern und Bürgerinnen aus Ziegelhausen und Peterstal hat sich am 29.09.2014 konstituiert. Die Aufgabe der Arbeitsgruppe war es, Lösungsansätze für die Erhaltung der Kulturlandschaft in Ziegelhausen zu erarbeiten, die auch zu einer Eindämmung der Wildschweinproblematik führen soll.

Die Arbeitsgruppe sieht in der Herstellung von Grundstückszusammenschlüssen zu einer „Weidengemeinschaft“ mit anschließender Beweidung das beste Mittel, um einer Verwilderung der Bereiche zwischen Wohnbebauung und Wald entgegen zu wirken und damit einhergehend die Einstände für das Schwarzwild zu verringern beziehungsweise unattraktiv zu gestalten, so dass sich diese auf Dauer in den Wald zurückziehen.

Im Doppelhaushalt 2015/ 2016 wurden erstmals finanzielle Mittel durch den Gemeinderat bereitgestellt und seitdem erfolgt eine Umsetzung. Im Rahmen der „Arbeiten vor Ort“ wurden die bestehenden Grundlagen angepasst und auch für andere Kulturformen, wie zum Beispiel gärtnerische genutzte Grundstücke, eine analoge Lösung entwickelt und in Handschuhsheim bereits erfolgreich umgesetzt. Die Ergebnisse wurden mit dem Doppelhaushalt 2017/ 2018 auf die gesamte Stadt ausgeweitet.

In den Informationsvorlagen Drucksache Nummern 0118/2018/IV, 0177/2016/IV und 0218/2015/IV sowie Antrag Drucksache Nummer 0059/2014/AN wurde das Augenmerk auf die Darstellung der Einzelprojekte gelegt. Die aktuelle Vorlage soll durch drei Schwerpunkte eine Übersicht geben:

a) Förderkriterien

Während der ersten Modellprojekte wurde in Abstimmung mit dem Rechtsamt und unter Berücksichtigung der vielen Widerstände von Seiten der Grundstückseigentümer eine Lösung erarbeitet, die die Anforderungen auf ein Minimum begrenzt, um eine möglichst große Akzeptanz und Annahme zu erreichen.

1. Es muss eine Vereinbarung zwischen den Grundstückeigentümern und -eigentümerinnen (Weidegemeinschaft) und einem Bewirtschafter beziehungsweise einer Bewirtschafterin zustande kommen.
2. Die Herstellung der Beweidbarkeit muss grundsätzlich möglich sein.
3. Mindestlaufzeit beträgt fünf Jahre mit Option der Verlängerung.
4. Für eine Rinderbeweidung muss mindestens 1 ha gegeben sein.
5. Für eine Schafbeweidung muss mindestens 0,5 ha gegeben sein.
6. Bei Beweidung durch andere Tierarten, ist die Mindestfläche noch festzulegen.
7. Die Grundstücke müssen erreichbar sein für die Tiere und für die Wasserversorgung.
8. Bereich zwischen Wald und Wohnbebauung
9. Maßnahmen sind nur im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel möglich.
10. Es wird die Erstherstellung der Beweidbarkeit durch die städtischen Mittel gefördert.
11. Definition der Beweidbarkeit:
 - a) Die Fläche muss in einem Zustand sein, dass mit landwirtschaftlichen Mitteln eine Beweidung hergestellt werden kann (altlastenfrei).
 - b) Feststellung durch den Bewirtschafter beziehungsweise die Bewirtschafterin und die Stadt Heidelberg
12. Definition der Erstherstellung einer Beweidungsmöglichkeit:
 - a) Beseitigung von vorhandenen Gehölzstrukturen nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde
 - b) Einebnen, Mulchen, Einsaat (Saatgut nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde)
 - c) Lückenschluss an bestehenden Zaunsystemen im kleineren Umfange in Abstimmung mit dem Landschafts- und Forstamt
 - d) Sonstige Maßnahmen, die nach Maßgabe des Landschafts- und Forstamtes der Herstellung der Beweidbarkeit dienen.

b) Umfang der bisherigen Arbeit

In Anlage 03 befindet sich eine tabellarische Darstellung in welchem Umfang die Förderung zur Erhaltung der Kulturlandschaft erfolgreich war. Die Federführung liegt beim Landschafts- und Forstamt. Bei der Umsetzung ist das Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie / untere Naturschutzbehörde eingebunden.

c) Finanzielle Ausgabenübersicht

Der Gemeinderat hat seit dem Haushaltsjahr 2015 jährlich 25.000 Euro für die Förderung von Projekten im Rahmen der Erhaltung der Kulturlandschaft in Heidelberg bereitgestellt. Eine Erhöhung der Mittel wurde aufgrund des geringeren Abflusses im letzten Doppelhaushalt nicht als erforderlich angesehen.

Es ist zu prüfen, ob der bisherige Umfang für das Projekt „Erhaltung der Kulturlandschaft“ neu definiert und anders ausgestattet werden muss.

Ausblick

Das Ziel der Erhaltung der Kulturlandschaft in Heidelberg konnte mit den zur Verfügung gestellten Mitteln bereits sinnvoll gefördert und umgesetzt werden. Allein die Gespräche mit den Grundstücksbesitzenden tragen dazu bei, in Kleinbereichen eine Erhaltung der Kulturlandschaft zu erreichen, ohne dass unbedingt Fördermittel eingesetzt werden müssen.

Der Erfolg von Maßnahmen hängt in starkem Maße von der Beteiligung und der Motivation der einzelnen Grundstücksbesitzenden sowie von der Verfügbarkeit von geeigneten Nutztihalter beziehungsweise -halterinnen ab.

Eine Intensivierung und Ausweitung der Aufgaben ist sinnvoll, kann jedoch nur einhergehend mit der Bereitstellung weiterer Ressourcen (Personal und Finanzen) sowie einer Neuformulierung der Ziele und Förderkriterien erfolgen.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

| Nummer/n: (Codierung) | + / - berührt: | Ziel/e: |
|---|-------------------|---|
| SL 1 | + | Einzigartigkeit von Stadt- und Landschaftsraum sowie historisches Erbe der Stadt bewahren |
| SL 8 | + | Groß- und kleinflächig Freiflächen erhalten und entwickeln |
| UM 6 | + | Biotop- und Artenschutz unterstützen, Vielfalt der Landschaft erhalten und fördern |
| Begründung: Die Förderung zur Erhaltung der Kulturlandschaft tragen im besonderen Maße zur Bewahrung der Einzigartigkeit bei. | | |

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine.

gezeichnet
Wolfgang Erichson

Anlagen zur Drucksache:

| Nummer: | Bezeichnung |
|---------|-------------------|
| 01 | Stadtwald |
| 02 | Staatswald |
| 03 | Projektübersicht |
| 04 | Ausgabenübersicht |